

## **Gesetze in der 19. WP (Abschlüsse bis 31. Dezember 2019)**

### **Finanzmarktpolitik**

#### **1. Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetz**

Mit dem Gesetzentwurf sollen mehrere Finanzmarktgesetze vor dem Hintergrund zeitkritischer europarechtlicher Vorgaben geändert werden.

Vor dem Hintergrund europarechtlicher Vorgaben beraten wir in erster Lesung Änderungen an mehreren Finanzmarktgesetzen. Wir schöpfen damit die Optionen, die die EU-Prospektverordnung bietet, in vollem Umfang aus. Danach ist die Erstellung eines Prospektes national erst ab acht Millionen Euro vorgeschrieben. Mit neuen Transparenzvorgaben stärken wir zugleich den Schutz der Anleger. Weitere Anpassungen betreffen die Anwendbarkeit der Verordnung über Geldmarktfonds im Kapitalanlagegesetzbuch sowie Vorschriften über die Rangfolge von Bankengläubigern im Kreditwesengesetz. Insgesamt eröffnen wir über die EU-Prospektverordnung Unternehmen einen leichteren Zugang zu kapitalmarktbasierter Finanzierung.

Wir beschließen in zweiter und dritter Lesung Änderungen an mehreren Finanzmarktgesetzen. Wir schöpfen damit die Optionen, welche die EU-Prospektverordnung bietet, in vollem Umfang aus. Künftig ist die Erstellung eines Prospektes national ab acht Millionen Euro vorgeschrieben. Weitere Anpassungen betreffen die Anwendbarkeit der Verordnung über Geldmarktfonds im Kapitalanlagegesetzbuch sowie Vorschriften über die Rangfolge von Bankengläubigern im Kreditwesengesetz. Insgesamt eröffnen wir Unternehmen einen leichteren Zugang zu kapitalmarktbasierter Finanzierung und schützen Anleger zugleich mit zusätzlichen Transparenzvorgaben.

#### **2. Gesetz zur Anpassung von Finanzmarktgesetzen an die Verordnungen (EU) 2017/2401 und (EU) 2017/2402 (Verbriefungs-Anpassungsgesetz)**

Mit dem Gesetz soll das Verbriefungspaket zu einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefungen umgesetzt werden. Das Verbriefungspaket ist ein zentraler Baustein der Kapitalmarktunion. Es ist in zwei EU-Verordnungen geregelt, die zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

#### **3. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)**

Mit diesem Beschluss setzen wir die EbAV II- Richtlinie rechtzeitig 1:1 in deutsches Recht um. Mit dem Gesetz werden Änderungen vor allem im Versicherungsaufsichtsgesetz nachvollzogen, beispielsweise die Anforderungen an die Geschäftsorganisation von Pensionskassen und Pensionsfonds erhöht und Informationspflichten gegenüber den Versicherten verbessert.

Mit dem Gesetz werden Änderungen vor allem im Versicherungsaufsichtsgesetz, aber auch in betroffenen Verordnungen nachvollzogen.

#### **4. Gesetz zur Änderung finanzaufsichtsrechtlicher Vorschriften zur Regelung der Folgen des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union**

Änderungen im Brexit-Steuerbegleitgesetz enthalten.

#### **5. Gesetz zur Satzungsänderung bei der EIB**

Wir beschließen ein Gesetz, mit dem der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union ermächtigt werden soll, die förmliche Zustimmung zu einem Vorschlag der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 15. Oktober 2018 zu erklären. Die vorgeschlagene Änderung der Satzung betrifft die interne Organisation der EIB, insbesondere in den Bereichen Risikomanagement und regulatorische Aufsicht sowie Stärkung des Verwaltungsrats. Künftig sollen unter anderem nicht-stimmberechtigte Sachverständige und stellvertretende Mitglieder stärker in die Entscheidungen des Verwaltungsrates eingebunden werden. Schließlich werden auch die durch den Austritt des Vereinigten Königreichs zurückgezogenen Anteile durch die verbleibenden Mitgliedstaaten ersetzt.

#### **6. Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen**

Mit dem Gesetzentwurf sollen die verpflichtende und ab dem 21. Juli 2019 unmittelbar anwendbaren Vorgaben der EU-Prospektverordnung weiter ausgeführt werden. Mit der EU-Prospektverordnung wird die Erstellung von Wertpapierprospekten einfacher und flexibler gestaltet als bisher. So soll vor allem für kleinere Unternehmen der Zugang zu Kapital erleichtert werden. Zugleich erhalten die Anleger die für ihre Anlageentscheidung wesentlichen Informationen. Weitere, vor allem klarstellende Änderungen im Gesetzentwurf betreffen das Vermögensanlagegesetz, das Wertpapierhandelsgesetz, das Börsengesetz, das Kreditwesengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz.

#### **7. Gesetz zur Erteilung der Zustimmung nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes zu dem Vorschlag einer Satzungsänderung der Europäischen Investitionsbank vom 19. März 2019**

Der voraussichtliche Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wird Rückwirkungen auch auf die Europäische Investitionsbank haben. Mit dem Gesetzentwurf, den wir in erster Lesung beraten, sollen die Voraussetzungen einer Zustimmung zu den durch Polen und Rumänien beabsichtigten Kapitalerhöhungen in der Europäischen Investitionsbank geschaffen werden.

#### **8. Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie**

Wir wollen die geänderte EU-Vorschriften im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fristgerecht bis Januar 2020 umsetzen und diskutieren die Regelungen in erster Lesung. Mit ihnen wird unter anderem der Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten erweitert. Im Finanzsektor wird das

Kryptoverwahrgeschäft als neue erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung eingeführt. Ebenfalls wird das im Jahr 2017 geschaffene Transparenzregister für die gesamte Öffentlichkeit zugänglich gemacht und bei Immobilientransaktionen ausgebaut. Zudem werden mit dem Gesetz die Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) gestärkt.